

Aktenzeichen: 9 AZR 366/96

Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 21. Oktober 1997

- 9 AZR 366/96 -

I. Arbeitsgericht  
Oberhausen

Urteil vom 12. Oktober 1995

- 1 Ca 1221/95 -

II. Landesarbeitsgericht  
Düsseldorf

Urteil vom 15. März 1996

- 9 (6) Sa 1567/95 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Annahmeverzug bei einem Fortbildungsvertrag

Gesetz:

BGB §§ 615, 812; ZPO § 717 Abs. 3

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 366/96

-----

9 (6) Sa 1567/95 Düsseldorf

Verkündet am  
21. Oktober 1997

Klapp,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!**

**U r t e i l**

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 1997 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Leinemann, den Richter Düwell und die Richterin Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Schwarz und Busch für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des  
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. März  
1996 - 9 (6) Sa 1567/95 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tra-  
gen.

**V o n   R e c h t s   w e g e n !**

**T a t b e s t a n d :**

Der Kläger (das Land) nimmt den Beklagten auf Zahlung von  
62.494,90 DM nebst Zinsen in Anspruch. Streitig ist, ob der Be-  
klagte hiergegen rechtswirksam mit Ansprüchen aus Annahmeverzug  
aufgerechnet hat.

Der im Jahr 1936 geborene Beklagte war bis Anfang 1970 als  
angestellter Ingenieur und Architekt tätig. Im Rahmen der Sonder-  
aktion des Landes zur Ausbildung von Absolventen höherer Fach-  
schulen zum Lehramt an berufsbildenden Schulen wurde er auf der  
Grundlage des Arbeitsvertrages vom 17./31. März 1970 als Aus-  
hilfslehrer im Berufsschuldienst zur Erprobung eingestellt. Ver-  
einbarungsgemäß nahm er nach erfolgreichem Abschluß der Erprobung  
zum 1. Oktober 1970 das Hochschulstudium für das Lehramt an be-  
rufsbildenden Schulen auf. Das Land hatte sich verpflichtet, für  
die Dauer des Studiums und der erforderlichen Prüfungszeit Vergü-  
tung nach VergGr. V b BAT zu zahlen. Im Jahr 1974 kam es zu einer  
Auseinandersetzung über die Dauer der Förderung. Das Land vertrat  
die Auffassung, der Beklagte müsse spätestens bis 31. März 1975  
die erste Staatsprüfung abgelegt haben. Sollte der Beklagte die-  
sen Termin nicht einhalten, werde die Zahlung der Vergütung ein-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gestellt und die bisher gezahlte Vergütung zurückgefordert. Der Beklagte verwies demgegenüber auf die Mindeststudienzeit von acht Semestern und die vorgegebene Prüfungsdauer von 12 Monaten. Im Juli 1974 meldete sich der Beklagte nicht zur regulären ersten Staatsprüfung an; er legte kein Examen ab. Das Land stellte mit April 1975 seine Vergütungszahlung ein. Der Beklagte nahm seine frühere berufliche Tätigkeit wieder auf.

Durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. November 1992 - 11 Sa 320/92 - war das Land verurteilt worden, an den Beklagten als Schadensersatz für die vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1990 entgangene Vergütung 64.000,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 19. November 1991 zu zahlen. Zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung zahlte es am 12. Mai 1993 58.619,84 DM und am 15. Juni 1993 weitere 3.875,56 DM an den Beklagten. Auf die Revision des klagenden Landes ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts durch Urteil des Achten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 29. September 1994 - 8 AZR 86/93 - aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das klageabweisende Teilurteil des Arbeitsgerichts Oberhausen vom 22. Januar 1992 - 4 Ca 2453/91 - zurückgewiesen worden.

Das Land hat den Beklagten vergeblich zur Rückzahlung aufgefordert.

Das Land hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an das klagende Land 62.494,90 DM zuzüglich 4 % Zinsen von 58.619,34 DM vom 12. Mai 1993 bis 14. Juni 1993



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

und 4 % Zinsen von 62.494,90 DM seit dem 15. Juni 1993 sowie 3,00 DM Mahnaustragen zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat gegenüber der Klageforderung mit vermeintlichen Vergütungsansprüchen aus dem Zeitraum Januar 1991 bis Oktober 1993 sowie hilfsweise für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis zum 31. Dezember 1994 die Aufrechnung erklärt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit Ausnahme der verlangten Mahnaustragen stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Hiergegen wendet er sich mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision. Das Land bittet um deren Zurückweisung.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision des Beklagten ist unbegründet.

Das Land hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung der zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung erbrachten Leistungen aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 717 Abs. 3 ZPO. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 818 Abs. 4, 291, 288 BGB i.V.m. § 717 Abs. 3 ZPO.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



II. Die von dem Beklagten erklärte Aufrechnung mit Vergütungsansprüchen für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis Oktober 1993 und hilfsweise für die sich anschließende Zeit bis Dezember 1994 hat das Erlöschen der Forderung des Landes nicht bewirkt. Dem Beklagten stehen die behaupteten Gegenansprüche aus Annahmeverzug nicht zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat seine Auffassung im wesentlichen damit begründet, das Land sei nicht verpflichtet gewesen, den Beklagten als Lehrer im Berufsschuldienst einzusetzen. Mit der Annahme der Dienste des Beklagten sei es deshalb nicht in Verzug geraten.

Die Revision greift diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht an. Sie rügt vielmehr, das Landesarbeitsgericht habe den Sachvortrag des Beklagten verkannt. Sein Angebot einer Tätigkeit als "Aushilfslehrer" und "gemäß dem Arbeitsvertrag" habe auch den Prüfungsabschnitt umfaßt, für dessen Dauer er zu Recht die Vergütung verlangt habe.

2. Die Revision ist auch unter Berücksichtigung dieses Vorbringens unbegründet. Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden (§ 565 Abs. 3 ZPO). Eine weitere Sachaufklärung ist nicht erforderlich.

a) Nach § 615 Satz 1 BGB kann der Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber mit der Annahme der Dienste in Verzug kommt, für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.



Die Leistung ist nach § 294 BGB tatsächlich so anzubieten, wie sie zu bewirken ist. Das Angebot muß also zur rechten Zeit, am rechten Ort und in der rechten Weise erfolgen. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Der Beklagte hat die von ihm geschuldete Leistung nicht zur rechten Zeit angeboten. Spätere Leistungsangebote konnten das Land nicht mehr in Annahmeverzug setzen.

b) Der zwischen den Parteien geschlossene Arbeitsvertrag enthielt für die Zeit ab 1. Oktober 1970 eine Fortbildungsvereinbarung. Auch wenn die Vertragspflichten des Beklagten nicht im einzelnen festgeschrieben wurden, ergibt sich aus der Zielsetzung des Sonderprogramms, daß der Beklagte nicht nur zur Aufnahme des Studiums verpflichtet war, sondern auch zum zügigen Lernen. Er hatte die nach dem Studiengang für die erste Staatsprüfung vorgeschriebenen Anforderungen zu erfüllen und mußte sich nach dem achten Semester regulär zur ersten Staatsprüfung melden. Nur für die Dauer des Studiums und der sich anschließenden Prüfungszeit von 12 Monaten war das Land zur Fortzahlung der Vergütung verpflichtet. Der Beklagte hätte das Land nur dadurch in Annahmeverzug versetzen können, daß er sich bei dem zuständigen Prüfungsamt ordnungsgemäß nach dem achten Semester zur regulären ersten Staatsprüfung anmeldete. Das hat er indessen unterlassen und zwar grundlos, wie der Achte Senat bereits zutreffend erkannt hat.



- 7 -

III. Der Beklagte hat die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels zu tragen, § 97 ZPO.

Leinemann

Düwell

Reinecke

Schwarz

Busch





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)